

BEBAUUNGSPLAN NR.113, 1. V. ÄND. DER STADT EUTIN

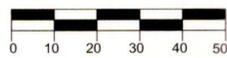


Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



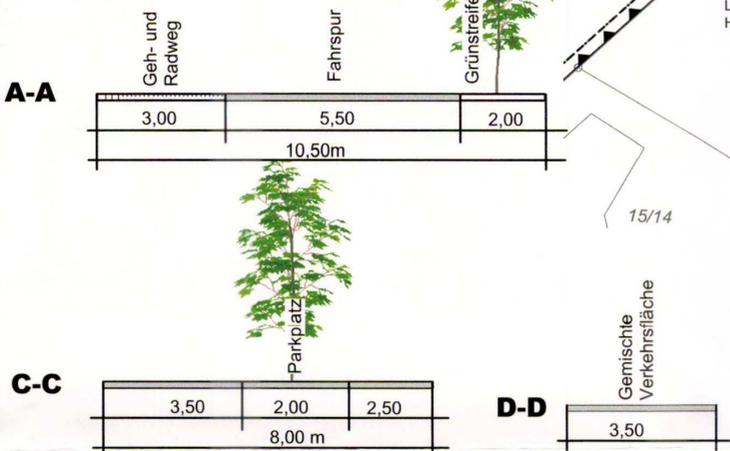
TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



QUERSCHNITTE

M.:1:100



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO § 4 BauNVO
	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
0,25	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
FH < 9m über OKEGFF	MAXIMALE FIRSHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUßBODEN	
WH < 4,5m über OKEGFF	MAXIMALE WANDHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUßBODEN (SCHNITTPUNKT: AUßENWAND / DACHHAUT)	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	BAUGRENZE	
	VERKEHRSFLÄCHEN STRAßENBEGRENZUNGSLINIE STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
	BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNG 30° - 40° DACHNEIGUNG	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN
	HÖHENLINIEN
	BÖSCHUNGEN
	ZAUN, VORHANDEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
	MÜLLSAMMELPLATZ

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 113 gelten soweit zutreffend unverändert fort.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2015 (GVBl. Schl.-H. S. 96), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2015 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Eutin für ein Gebiet südöstlich der Ferdinand-Tönnies-Straße, nordöstlich und südwestlich der Louise-Wagner-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 03.09.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" am 28.09.2015 erfolgt.
 - Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 03.09.2015 wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) gemäß § 13 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
 - Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 03.09.2015 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.10.2015 bis einschließlich 05.11.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.09.2015 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 05.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Eutin, 18.01.2016
- (Schulz) - Bürgermeister -
- Der katastermäßige Bestand am 15.09.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Oldenburg i.H., 11.01.16
- (Ruwordt) - Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Stadtvertretung hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.12.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Eutin, 18.01.2016
- (Schulz) - Bürgermeister -
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.
- Eutin, 18.01.2016
- (Schulz) - Bürgermeister -
- Der Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 26.01.2016 im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.01.2016 in Kraft getreten.
- Eutin, 27.01.2016
- (Schulz) - Bürgermeister -

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 113

für ein Gebiet südöstlich der Ferdinand-Tönnies-Straße, nordöstlich und südwestlich der Louise-Wagner-Straße

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 09. Dezember 2015



Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.